

**Gesamtändernder Abänderungsantrag**

der Abgeordneten Norbert Nemeth, Andreas Hanger, Kai Jan Krainer, Markus Hofer, Sigrid Maurer

zum Antrag der Abgeordneten Mag. Andreas Hanger, Kai Jan Krainer, MMag. Markus Hofer, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Klubfinanzierungsgesetz 1985 geändert wird (950/A)

*Der Budgetausschuss wolle beschließen:*

Der Antrag lautet:

*„Der Nationalrat wolle beschließen:*

Bundesgesetz, mit dem das Klubfinanzierungsgesetz 1985 geändert wird

*Der Nationalrat hat beschlossen:*

Das Bundesgesetz, mit dem die Tätigkeit der Klubs der wahlwerbenden Parteien im Nationalrat und im Bundesrat erleichtert wird (Klubfinanzierungsgesetz 1985 – KlubFG), BGBl. Nr. 156/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 57/2023, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Bei der Berechnung der Beiträge und Zuwendungen nach den §§ 2 bis 4 unter Berücksichtigung von § 4a für die Jahre 2027 und 2028 sind jeweils die Jahresbruttobezüge einschließlich der Sonderzahlungen heranzuziehen, die den in §§ 2 bis 4 genannten Vertragsbediensteten des Bundes jeweils zum 31. Dezember 2026 gebühren.“

2. In § 5b wird die Wortfolge ‚Der Präsident‘ durch die Wortfolge ‚Die Präsidentin oder der Präsident‘ und die Wortfolge ‚dem Präsidenten‘ durch die Wortfolge ‚der Präsidentin oder dem Präsidenten‘ ersetzt.

3. Dem § 6 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 5 Abs. 6, § 5b und § 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2026 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

4. In § 7 wird die Wortfolge ‚dem Präsidenten‘ durch die Wortfolge ‚der Präsidentin oder dem Präsidenten‘ und die Wortfolge ‚der Bundesminister‘ durch die Wortfolge ‚die Bundesministerin oder der Bundesminister‘ ersetzt.“

**Begründung:**

**Zu Z 1:** Die parlamentarischen Klubs leisten in den Jahren 2027 und 2028 einen Beitrag zur Budgetkonsolidierung. Die sich durch das Anknüpfen an Jahresbruttobezüge des Gehaltsschemas des öffentlichen Dienstes ergebenden Förderbeiträge sollen für die Jahre 2027 und 2028 eingefroren werden. Bei der Berechnung für die Jahre 2027 und 2028 soll demnach an die Jahresbruttobezüge einschließlich der Sonderzahlungen angeknüpft werden, die jeweils am 31. Dezember 2026 gebühren.

**Zu Z 2 und 4:** Die Organbezeichnung wird entsprechend der Empfehlung des Rates der deutschen Rechtschreibung betreffend geschlechtergerechte Schreibweise angepasst.

**Zu Z 3:** Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

*Nemeth*  
(NEMETH)

*A. Hanger*

*Krainer*  
(KRAINER)

*Hofer*

*Hofer*  
(HÖFER)

